



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

**Dienstes-Vorschriften für das Forstschutz-Personale auf der
erzherzoglichen Kammer Teschen.**

Liczba stron oryginału

32

Liczba plików skanów

32

Liczba plików publikacji

33

Sygnatura/numer zespołu

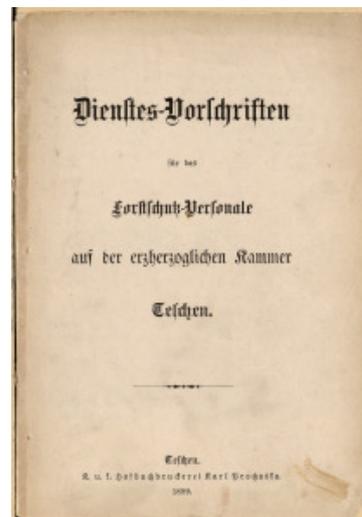
R I 05005

Data wydania oryginału

dr. 1899

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

**Udostępnienie cieszyńskiego dziedzictwa
piśmienniczego on-line**



**Fundusze
Europejskie**
Program Regionalny



Śląskie.

Unia Europejska
Europejski Fundusz
Rozwoju Regionalnego



Dienstes-Vorschriften

für das

Forstschub-Personale

auf der erzherzoglichen Kammer

Teschen.

Teschen.

R. u. k. Hofbuchdruckerei Karl Prochaska.

1899.

Druckes-Verfahren

1850

Verfahren-Verfahren

RT 5005

und der eigentlichen Verfahrens

Verfahren

Verfahren

Verfahren-Verfahren-Verfahren

Verfahren

Dienstplichten im Allgemeinen.

§. 1.

Der Heger hat in dem seiner Obhut anvertrauten Forstschutzbezirke die Handhabung des Forst-, Jagd- und Fischereischutzes nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Vorschriften, unter der Leitung der ihm vorgeetzten Betriebsbeamten (Oberförster, Forstrevierleiter, Adjunct) zu vollziehen. — In jenen größeren Revieren, in welchen den Beamten Forstwarte oder Oberheger zur Aushilfe im Reviersdienste beigegeben sind, haben die Heger auch deren Weisungen zu befolgen.

Der Heger ist für eine entsprechende Beschützung seines Aufsichtsbezirkes in erster Linie verantwortlich, außerdem hat er bei allen in diesem Bezirke vorkommenden Betriebsarbeiten die Vorgesetzten kräftigst zu unterstützen und die Befehle und Anordnungen derselben unweigerlich zu erfüllen.

§. 2.

Der Heger hat im Dienste vollständige Verschwiegenheit zu beobachten und Niemandem, als seinem Vorgesetzten Mittheilungen über Dienstesvorkommnisse zu machen.

§. 3.

Jeder Heger wird bei seinem Dienstesantritte in den ihm zugewiesenen Aufsichtsbezirk von dem Betriebsleiter eingeführt. Diese Diensteszuweisung besteht vorzüglich in der Grenzbegehung, der Übergabe des Inventars und der Materialvorräthe und der Zuweisung der laufenden Waldarbeiten. Von Wichtigkeit ist es ferner, daß der Heger bei dieser Einführung von dem Betriebsleiter mit seinen Obliegenheiten

vertraut und auf die den Waldbeständen seines Schutzbezirkes drohenden besonderen Gefahren aufmerksam gemacht werde. Ihm werden eine einfache Karte seines Schutzbezirkes, ein Dienstbuch, das Dienstesabzeichen und ein Frevelhammer eingehändigt.

Beaufsichtigung der Grenzen.

§. 4.

Der Heger hat den gesammten Grenzzug seines Schutzbezirkes in der schneefreien Zeit einmal im Monate zu be-gehen. Dabei hat er sich über den Bestand der Grenzmarken genau zu informiren und jede etwa vorgekommene Beschädigung oder Verschiebung derselben seinem Vorgesetzten sofort anzuzeigen. — Ebenso hat er auf etwaige widerrechtliche Erweiterungen der angrenzenden Grundstücke durch Zuackerungen ein scharfes Augenmerk zu richten.

Anfangs Juni eines jeden Jahres hat der Heger sämtliche Grenzsteine mit Kalk zu tünchen und abzuzählen; die anderen Grenzzeichen (Hügel, Gräben), wo nothwendig, zu erneuern, die Grenzzüge nach Bedarf von allem Strauchwerke und Unterwuchse zu reinigen und die vorgefundene Anzahl der behauenen Grenzsteine dem vorgesetzten Verwaltungsbeamten anzugeben.

Überwachung der Waldservituten.

§. 5.

Der Heger hat darüber zu wachen, daß die auf den Forsten haftenden Dienstbarkeiten (Servituten) als das Recht des Streubezuges, des Viehtriebs, der Wasserzuleitung und dgl., nicht überschritten oder auf nachtheilige Weise ausgeübt werden.

Insbesondere darf bei der Ausübung des Streuservitutes die Bodenstreu, insoferne sie aus abgefallenen Blättern (Laub

und Nadeln) und Moos besteht, nur mit hölzernen Rechen gesammelt werden, und ist es keineswegs gestattet, mit denselben auch die Erde (den Boden selbst) aufzukragen und zu sammeln (§. 11, F.=G.). Alle beobachteten Unzukömmlichkeiten hat der Heger dem Vorgesetzten unverweilt zu melden.

Mitwirkung beim Wirthschaftsbetriebe.

§. 6.

Der Heger hat außer der Beschützung des ihm übertragenen Aufsichtsbezirktes gegen widerrechtliche Eingriffe, bei allen vorkommenden Betriebsarbeiten, bei der Anweisung und Ausführung der Holzschlägerungen, Forstculturen, Weg- und Triftbauten, dann bei dem Lieferungs- und Triftgeschäfte, bei der Gewinnung von Nebennutzungen, sowie bei der Ausübung der Wildpflege die Reviersbeamten zu unterstützen und nach specieller Anordnung derselben die Aufsicht über die Holzhauer, Cultur- und sonstigen Arbeiter zu führen.

Um die Zwecke der Forst- und Arbeitsaufsicht möglichst vollkommen zu erreichen, hat der Heger seinen Schutzbezirk sehr fleißig zu jeder Tages- und Nachtzeit zu begehen und auf alle Naturereignisse und sonstigen Vorkommnisse genau zu achten.

Bemerkt er, daß die Accordarbeiter die erhaltenen Anordnungen nicht gehörig befolgen und in deren Ausführung sich Nachlässigkeiten und Mängel zu Schulden kommen lassen, so hat er diese vertragswidrigen Handlungen zu rügen, und wenn seine Einwirkung erfolglos bleiben sollte, hievon den Vorgesetzten Anzeige zu erstatten. — In den Schlagorten hat der Heger darauf zu dringen, daß die Holzschläger bei der Fällung oder Rückung alle Beschädigungen an dem etwa zurückbleibenden Bestande, dem vorkommenden Unterwuchse, den Waldwegen und dem Materiale selbst, möglichst zu vermeiden trachten.

Material-Erzeugung, Bringung und Verwerthung.

§. 7.

Nach der Anweisung der Schlagorte durch den Betriebsbeamten hat der Heger eine Liste jener Arbeiter, welche sich zur Holzarbeit gemeldet haben, zu verfassen, und dem Betriebsbeamten zu übergeben. Derselbe wird die Liste prüfen, die Arbeitsvalore festsetzen und die Vertheilung der Arbeiten an die erprobten Waldarbeiter vornehmen.

Bei dem Fällungsbetriebe selbst, hat der Heger strengstens darauf zu dringen, daß keine als Nutzholz geeigneten Stämme oder Stammtheile zu Brennholz aufgearbeitet werden und keine hohen Stöcke zurückbleiben. Bei der Rückung hat er Sorge zu tragen, daß das Holz von den Südlehnen zuerst herabgebracht werde.

Die Rückungsorte sind fleißig zu begehen und überall längs der Wege nachzusehen, ob keine Holzschelte zurückgeblieben oder versteckt worden sind.

§. 8.

Nach den vorgenommenen Stammholzzeichnungen erhält der Heger einen Ausweis über die Käufer und die geleisteten Zahlungen.

Das gezeichnete Holz darf er aber nicht früher ausfolgen und ausführen lassen, bis er hiezu die mündliche oder schriftliche Anweisung von Seite der Revierverwaltung erhält. Die Abfuhr aller angewiesenen Forstproducte ist strenge zu überwachen und auf die Beendigung der Verfrachtung innerhalb der beim Verkaufe festgesetzten Frist zu dringen.

Wo dem Heger die Ausfolgung des verkauften Brennholzes obliegt, hat derselbe genau auf den Inhalt der Verkaufsanweisungen zu achten und nach Ausfolgung des Materiales die Eintragung in das Dienstbuch vorzunehmen, damit der Vorrath jederzeit scontrirt werden könne.

Die erhaltenen Bolleten hat er sorgfältig aufzubewahren und zur bestimmten Zeit an den Betriebsleiter abzuliefern. Wo für die Verladung der Forstproducte kein eigener Expedient bestellt ist, hat der Heger über erhaltenen Auftrag die Expedition zu besorgen.

Forstkulturen.

§. 9.

Jeder Heger erhält von der Revierverwaltung für seinen Schutzbezirk einen Auszug aus dem genehmigten Culturplan, wobei ihm an Ort und Stelle die Ausführung der Culturen unter Ertheilung fachgemäßer Vorschriften und Anweisungen übertragen wird. Er ist verpflichtet, diesem wichtigen Geschäfte die vollste Aufmerksamkeit zu widmen, die Culturarbeiten unausgesezt an Ort und Stelle nach der ihm ertheilten Anweisung zu leiten und, soweit es erforderlich ist, selbst Hand anzulegen. Über die Taglohnsarbeiten hat er Verzeichnisse zu führen und periodisch die von ihm unterzeichneten Lohnlisten der Revierverwaltung zum Zwecke der Auszahlung zu übergeben.

Forstschutz und Forstrevuel.

§. 10.

Das Forstschutzpersonale wird für den Forstschutzdienst von den politischen Behörden in Eid und Pflicht genommen (§. 52, F.=G.). Das auf den Forstschutzdienst beedete Personale wird im Forstdienste als öffentliche Wache angesehen (§. 53, F.=G.), genießt in dieser Beziehung alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen, und ist befugt, im Dienste die üblichen Waffen zu tragen. — Jedermann ist gehalten, seinen dienstlichen Aufforderungen Folge zu leisten. — Von

den Waffen darf der Jeger nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch machen (§. 54, F.=G.). Der Fall der Nothwehr ist dann vorhanden, wenn es sich um einen wirklichen thätlichen Angriff auf seine Person handelt, welchen er durch die nöthige Vertheidigung abzuwehren gezwungen ist, wobei er jedoch in der Anwendung der Waffengewalt nicht weiter gehen darf, als zur Abwehr dieses Angriffes unbedingt nothwendig ist.

Damit das Forstpersonale erkannt und als öffentliche Wache geachtet werden könne, hat es im Dienste das vorgeschriebene Dienstkleid und das Dienstesabzeichen zu tragen.

§. 11.

Das ämtlich beidete Forstpersonale ist verpflichtet, jeden außer den öffentlichen Wegen im Forste Betretenen, wenn sein Aufenthalt im Walde zu Besorgnissen für die öffentliche Sicherheit oder das Waldeigenthum Anlaß gibt, aus dem Forste hinauszweisen. — Wird Jemand im Forste außer den öffentlichen Wegen mit Werkzeugen betreten, welche gewöhnlich zur Gewinnung oder Bringung der Forstproducte verwendet werden (Hacken, Sägen, Handgeräthe jeder Art zc.), so sind ihm diese Werkzeuge, falls er deren Mitnahme nicht zu rechtfertigen vermag, abzunehmen und mit der entsprechenden Meldung der Revierverwaltung zu übergeben (§. 55, F.=G.). Ist ein im Forste Betretener eines vollbrachten Waldfrevels verdächtig, so können die allenfalls vorgefundenen verdächtigen Forstproducte mit Beschlag belegt werden (§. 57, F.=G.).

§. 12.

Beim Frevel auf der That betretene oder des Frevels verdächtige, unbekannte Personen sind festzunehmen; beim

Frevler betretene bekannte Personen aber nur in dem Falle, wenn sie sich dem Forstpersonale widersetzen, es beschimpfen oder sich an ihm vergreifen; ferner, wenn sie keinen festen Wohnsitz haben oder sehr bedeutende Frevler verübten. — Die festgenommenen Personen sind ohne Verzug der Gensdarmrie zu übergeben (§. 56, F.=G.).

§. 13.

Im Falle der auf frischer That Betretene entflieht, kann er auch außer den Forsten verfolgt und das von ihm entwendete Forstproduct mit Beschlag belegt werden (§. 58, F.=G.).

§. 14.

Nebst den bisher genannten unerlaubten Handlungen und Unterlassungen sind als Forstfrevler anzusehen:

1. Das Sammeln von Rast-, Klaub- und Leseholz.
2. Jede wie immer geartete Beschädigung der Waldbäume oder Pflanzen.
3. Das Sammeln von Baumsäften und Waldfrüchten.
4. Die unberechtigte Gewinnung von Bodensfreu, die Zueignung von Erde, Lehm, Torf, Steinen, das Rasenabschälen, das Mähen von Waldgras.
5. Das Verbleiben im Walde gegen die ausdrückliche Weisung des Forstpersonales, die Bildung neuer und die Benützung außer Gebrauch gesetzter Wege und Stege, die Ableitung von Wässern in nachbarliche Waldungen, die Anlage von Kohlstätten und jede anderweitige Benützung des Waldbodens.
6. Der unberechtigte Vieheintrieb in fremde Wälder (§. 60, F.=G.).

§. 15.

Beim Betreten eines Frevlers soll der Heger in allen Fällen besonnen und ruhig auftreten, denselben, wenn er ihm

nicht persönlich bekannt ist, um seinen Namen und Wohnort fragen, ihn dabei genau ins Auge fassen, um bei etwaiger falscher Namenangabe den Thäter später agnosciren zu können. Die Fortsetzung des Frevels hat der Heger zu verhindern, den angerichteten Schaden zu schätzen und nebst der Zeit und dem Thate genau zu notiren.

Leistet ein dem Heger nicht bekannter Frevler thätlichen Widerstand oder rotten sich mehrere zur Widersetzlichkeit zusammen, so daß dem Heger weder die Pfändung der Werkzeuge, noch die Festnahme der Person möglich ist, so hat er sich ohne Säumen an den nächsten Gemeindevorstand oder Gensdarmarieeposten zu wenden und um die Mitwirkung zur Verhinderung der Fortsetzung des Frevels oder zur Abnahme des von dem Frevel herrührenden Gutes oder zur Festnahme des Thäters zu ersuchen. Ist Zeit und Gelegenheit vorhanden, die Revierverwaltung von dem Vorgefallenen sofort zu verständigigen, so hat er dies nicht zu unterlassen.

§. 16.

Hätte ein Frevler aufbereitetes Holz oder Laubstreu u. dgl. entwendet, so kann durch die Wegnahme dieser Forstproducte der Schaden gut gemacht werden. Wenn aber ein stehender Stamm entastet oder eine wüchsigke Stange abgeschnitten wurde, dann kann durch Rückgabe des Reifiges oder der Stange der Schaden nur theilweise ersetzt werden. Der Heger kann in diesem Falle die Confiscation solchen gefrevelten Gutes unterlassen, wenn es keinen bedeutenden Werth repräsentirt und wenn der Frevler ihm als zahlungsfähig bekannt ist. Der Schutzmann muß diese Umstände jedoch in der Anzeige angeben.

§. 17.

Wenn der Heger Spuren eines begangenen Frevels entdeckt, so hat er diese, insoweit es möglich ist, zu verfolgen

und sich zu bemühen, die Thäter auszuforschen. Hat sich ein Forstfrevler, zu dessen Festnahme nach den Bestimmungen des Forstgesetzes der Heger berechtigt wäre, in ein Haus oder in einen für den Zutritt des Hegers abgeschlossenen Raum geflüchtet und führt die frische Spur der Entwendung von Forstproducten dorthin, dann hat er sogleich der Revierverwaltung und dem Gemeindevorstande hievon die Anzeige zu machen und um Intervention zum Behufe einer Hausdurchsuchung anzusuchen. Wäre Widerstand zu erwarten, so ist auch das nächste k. k. Gensdarmrie-Posten-Commando um Assistenzleistung anzusprechen.

§. 18.

Alle vom Heger entdeckten Frevelhölzer und insbesondere die Stöcke der entwendeten Stämme hat er mit seinem Frevelhammer zu bezeichnen. Über die entdeckten Forstfrevel hat der Heger genaue Aufschreibungen in seinem Dienstbuche zu führen und die unbedeutenden bei dem nächsten Rapporte, die größeren aber unverzüglich anzuzeigen.

Sämmtliche schriftlichen Anzeigen sind ohne alle Höflichkeitsformeln, kurz, aber klar, in Form von Meldungen zu verfassen.

Beispiel:

Erzherzogliche Revierverwaltung in N.

Dienstzettel.

Thiergarten, 19. November 1897, 8 Uhr Vormittags.

Ich melde, daß ich bei der heutigen Patrouille auf zwei Raubshützen traf, welche ein Reh erlegt hatten; ich verfolgte sie bis zum Hause des N. N., in welches sich dieselben flüchteten. — Bitte behufs Hausdurchsuchung um Beistand; ich warte hier und bewache das Haus.

N. N., Heger.

§. 19.

Die Heger haben sich nach Erforderniß bei ihrer Dienstleistung gegenseitig zu unterstützen. Entdeckt ein Heger in einem anderen Schutzbezirke die Spur eines Frevels oder betritt er den Frevler auf der That, so ist er verpflichtet, ganz so zu verfahren, als ob dieselbe in seinem eigenen Bezirke verübt worden wäre. Gleicherweise obliegt ihm die Anzeige, wenn er bei seinen Waldgängen Entwendungen oder Frevel an bereits verkauften Forstproducten wahrnimmt, sollte er zu deren Beaufsichtigung auch nicht verpflichtet gewesen sein.

Elementarunfälle und Insectenschäden.

§. 20.

Von bereits eingetretenen Beschädigungen oder von einer drohenden Gefahr durch Elementarereignisse hat der Heger seinen Vorgesetzten sogleich die Anzeige zu erstatten und, wenn Gefahr im Verzuge wäre, die erforderlichen Vorkehrungen ohne Aufschub selbst zu treffen, beispielsweise bei plötzlich eintretenden Hochwässern zum Schutze von Brücken, Materialien u. dgl. Auf die Beschädigung der Wälder durch Insecten hat der Heger stets ein wachsames Auge zu richten und von dem Auftreten der gefährlichen Arten die Revierverwaltung unverweilt in Kenntniß zu setzen. Dasselbe gilt von vorkommenden schädlichen Pilzen (Halimasch). Über bei seinen Waldgängen angetroffene Windwürfe, Schneebrüche, Dürrhölzer hat der Heger ebenfalls die Meldung zu erstatten.

Waldbrände.

§. 21.

Das Anmachen von Feuer und den Gebrauch feuergefährlicher Gegenstände im Walde und am Waldesraume hat der Heger strenge zu überwachen und zur Zeit trockener

Witterung gänzlich zu verwehren. Jeder, der im Walde oder am Rande ein verlassenes unabgelöschtes Feuer trifft, ist nach Thunlichkeit zu dessen Löschung verpflichtet. Nimmt er einen Waldbrand wahr, so hat er dies den Bewohnern der nächst befindlichen Behausung, an der er vorüberkommt, bekannt zu geben. Diese sind verbunden, bei dem nächsten Ortsvorstande und dem Waldbesitzer oder seinem Forstpersonale hierüber alsogleich die Anzeige zu machen. Die unterlassene Anzeige eines Waldbrandes wird bestraft (§. 45, F.=G.). Alle umliegenden Ortschaften können zur Löschung des Waldbrandes aufgeboten werden. Die aufgebotene Mannschaft hat mit den erforderlichen Löschgeräthschaften, als: Krampen, Hauen, Schaufeln, Wassereimern u. dgl. sogleich an die Stelle des Brandes zu eilen und daselbst thätigst Hilfe zu leisten.

Die Ortsvorstände und die Forstbediensteten sollen die Löschmannschaft begleiten. Die Leitung des Löschgeschäftes kommt dem am Platze befindlichen höchst gestellten Forstbediensteten und, falls kein solcher zugegen sein sollte, dem Vorstande der Ortsgemeinde, in deren Markung der Waldbrand statthat, oder dessen Stellvertreter zu (§. 46, F.=G.). Demjenigen, welchem diese Leitung obliegt, ist bei den Anordnungen zur Löschung des Waldbrandes jedenfalls unbedingte Folge zu leisten.

Nach gelöschtem Brande ist die Brandstelle durch einen bis zwei Tage, oder nach Erfordernis noch länger zu bewachen, weshalb die hiezu nöthige Mannschaft zu bestellen ist (§. 47, F.=G.).

Die im Walde vorkommenden Brände werden nach der Art ihrer Wirkung benannt:

Boden oder Lauffeuer, wenn die Bodenbedeckung, als: dürres Gras, Laub- und Nadelstreu, abgefallene Zweige u. verbrennen. Mitunter erstreckt sich das Feuer bis in die

untersten Schichten der Humusdecke und bei Moorgründen oft tief in den Boden. In diesem Falle wird es ein Erdfeuer oder ein Erdbrand genannt.

Greift das Feuer die Bestände an und gelangt es in die Gipfel der Bäume, dann heißt es ein Gipfel- oder Kronenfeuer.

Bei der Bekämpfung eines Waldbrandes muß der Leiter des Löschgeschäftes in der Regel folgendermaßen vorgehen:

Brennt nur die Bodendecke, so muß von derselben, dem Gange des Feuers entgegen, ein 2—3 Meter breiter Streifen bis auf den Untergrund weggescharrt und der Abraum gegen das Feuer geworfen werden. — Den Boden soll man überdies aufzuhacken trachten, damit die feuchte Erde auf die Oberfläche gelange. — Ein anderer Theil der herbeigekommenen Löschmannschaft versucht mittelst Reiserbüscheln das Feuer auszuschlagen. — Hat der Brand aber einen Bestand ergriffen und verbreitet er sich in den Gipfeln desselben, dann muß getrachtet werden, in einer gewissen Entfernung vor dem vordringenden Feuer eine Schneiße zu schlagen, um den Kronenschluß zu unterbrechen. Erdbränden kann nur durch Auswerfen von genügend tiefen Gräben Einhalt gethan werden.

Der Ursache der Entstehung des Brandes hat der Heger eifrigst nachzuforschen und im Falle der Entdeckung des Thäters die Anzeige an die Revierverwaltung zu erstatten. Es ist eine selbstverständliche Pflicht eines jeden Hegers, wenn er einen Waldbrand in einem anderen Schutzbezirke bemerkt, unverzüglich, und zwar wenn möglich mit Mannschaften dahin zu eilen, um an den Löscharbeiten theilzunehmen.

Jagd und Fischerei.

§. 22.

Dem Heger obliegt die Beschützung der in eigener Regie stehenden Jagd und Fischerei. Das von der k. k. Bezirks-

hauptmannschaft ausgestellte Jagdcertificat hat er im Dienste stets bei sich zu tragen. Er ist verpflichtet, jedem unberechtigten Eingriffe in die Jagdgerechtigkeit, nach Maßgabe des Jagdgesetzes, mit Strenge und Umsicht zu begegnen. Der Heger soll sich die möglichste Kenntniss sowohl von den als Wilderer verdächtigen Personen, als auch von deren Wohnungen zu verschaffen suchen und besonders die Gewohnheitswildddiebe stets im Auge behalten, da beim Wilderer weit mehr als beim Forstrevler das Erkennen desselben wichtig ist, weil man dem Ersteren viel schwieriger beikommen kann.

Im Gebirge, wo die Verfolgung zumeist sehr erschwert, mitunter ganz unmöglich wird (am Abendanstande oder in der Nacht), ist es von besonderem Werthe, die Behausung der notorischen Wilderer zu kennen, um auf dem kürzesten Wege dahin zu gelangen und die Rückkehr des Thäters abzuwarten.

Zur genauen Controle, insbesondere in dem großen Jagdterritorium der Gebirgsreviere, ist es nothwendig, daß jeder Heger einen wo immer gehörten Schuß mit der Zeitbestimmung notirt, um beim Dienstrapport oder dem nächsten Zusammentreffen mit dem Nachbarheger constatiren zu können, ob ein Forstorgan oder ein Wilderer denselben abgefeuert hat. Entnimmt der Heger aus öfter fallenden Schüssen und anderweitigen Beobachtungen, daß in seinem Schutzbezirke gewildert wird, so muß er trachten, diesem Unwesen baldigst zu steuern.

Mit je schlauerer Gegnern er es zu thun hat, desto unverdrossener, aber auch vorsichtiger muß er vorgehen, um ihrer habhaft zu werden. Die Ausübung des Jagdschutzes ist in der Zeit der Morgen- und Abenddämmerung am wichtigsten. Auch bei Tag, nach Gewitterregen, wo das Wild rege ist, dann bei schlechtem Wetter, starkem Schneefalle, insbesondere bei Nebel, muß der Heger lautlos die guten Wildstände begehen. Ebenso soll er häufig an Sonn- und

Feiertagen oder bei feierlichen Anlässen in der Gemeinde fleißig den Jagdschutz ausüben, weil sich an solchen Tagen die Wilderer bei Ausübung ihres Frevels am sichersten fühlen.

§. 23.

Zur Ausübung der Jagd ist der Heger über Auftrag des Vorgesetzten verpflichtet, in keinem Falle jedoch berechtigt, ohne dessen Bewilligung anderes Wild, als jene Raub- und schädlichen Thiere, deren Vertilgung gesetzlich geboten ist, zu schießen oder zu fangen. Das erlegte Wild ist an die Revierverwaltung abzuliefern. Unberechtigten Personen darf der Heger keinesfalls die Ausübung der Jagd gestatten. Allen Verfügungen, welche von der Revierverwaltung zur Hege und Pflege des Wildes getroffen werden, hat der Heger gewissenhaft Folge zu leisten. Die wichtigsten jagdpolizeilichen Bestimmungen sind in den beigeflossenen Auszügen A und B enthalten.

§. 24.

Dem Heger obliegt ferner der Schutz der Fischerei in den herrschaftlichen Gewässern. Er hat jeden unberechtigten Eingriff in die Fischereierechtigkeit zu verhindern und in Entwendungsfällen so wie bei Forstfreveln vorzugehen. Die wichtigsten zur Schonung der Fischzucht erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sind in dem beigeflossenen Auszuge C enthalten.

Standort und Naturalquartier.

§. 25.

Ohne Bewilligung seiner Vorgesetzten darf sich der Heger in außerdienstlichen Geschäften, weder bei Tag, noch bei Nacht aus seinem Schutzbezirke entfernen; auch ist ihm nicht gestattet, ohne Bewilligung seinen Wohnsitz an einen anderen Ort zu verlegen.

Ist dem Heger eine Dienstwohnung zugewiesen, so liegt ihm die Sorge für deren gehörige Unterhaltung ob, er hat sich aber jeder eigenmächtigen Veränderung an derselben zu enthalten, etwaige Baugebrechen rechtzeitig anzuzeigen und um deren Behebung anzusuchen.

Dienstlicher Verkehr.

§. 26.

Die dem Heger von seinem Vorgesetzten zukommenden Aufträge erfolgen mündlich oder schriftlich, und der Heger erstattet in gleicher Weise auch seine Berichte.

Die erhaltenen Aufträge hat der Heger in seinem Dienstbuche zu notiren; wichtige Befehle werden von den Vorgesetzten eigenhändig in dieses Buch eingetragen. Meldungen von größerer Bedeutung und Unaufschiebbarkeit hat der Heger, wenn er an dem persönlichen Erscheinen verhindert ist, unverzüglich durch einen Dienstzettel (§. 18) dem Vorgesetzten zur Kenntnis zu bringen. Er ist ferner verpflichtet, auch außer den bestimmten Rapporttagen, so oft es sein Vorgesetzter des Dienstes wegen anordnet, bei ihm zu erscheinen, um mündlich über die Vorkommnisse in seinem Aufsichtsbezirke zu berichten. Den Vollzug jeder größeren Arbeit hat der Heger der Revierverwaltung zu melden und dabei die letzten Taglohnsausweise zu übergeben.

Der schriftliche Verkehr mit Ämtern und Personen in Dienstfachen ist dem Heger, außer den in dieser Dienstesvorschrift bezeichneten Fällen, untersagt.

Alle dienstlichen Vormerkungen, Bücher, Karten und schriftlichen Aufträge hat der Heger sorgfältig in einem versperzbaren Laden aufzubewahren und bei einem etwaigen Dienstwechsel dem Nachfolger zu übergeben.

Dienstesverhinderung und Benrlaubung.

§. 27.

Wird der Heger durch Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grunde an der Ausübung seines Dienstes gehindert, so hat er hievon die Revierverwaltung unverweilt in Kenntniß zu setzen, damit dieselbe für eine Substitution rechtzeitig vorsorgen kann. Wird er durch Privatangelegenheiten genöthigt, sich auf einige Zeit aus seinem Schutzbezirke zu entfernen, so hat er um Urlaub anzusuchen. Einen Urlaub in der Dauer bis zu höchstens 8 Tagen kann ihm der Betriebsvorsteher bewilligen, um einen länger währenden Urlaub muß er durch die Revierverwaltung bei der erzherzoglichen Forstinpection nachsuchen.

Benehmen im Allgemeinen.

§. 28.

Der Heger soll durch ein tadelloses moralisches Betragen in und außer dem Dienste die allgemeine Achtung zu erwerben trachten und sich gegen Parteien unter allen Umständen anständig benehmen.

Nüchternheit ist eine absolute Nothwendigkeit bei jedem Schutzmanne.

Geldgebahrung und Geschenke.

§. 29.

Dem Heger ist die Einhebung oder Ausbezahlung von Forstrentgeldern, außer über speciellen Auftrag der Revierverwaltung, untersagt. Von Personen, mit denen er im Dienste zu thun hat, Geschenke anzunehmen oder zu seinem oder seiner Angehörigen Nutzen annehmen zu lassen, ist ihm strenge verboten, gleichviel, ob diese Geschenke in Geld oder anderen Gegenständen und Leistungen bestehen. Er hat solche Anerbieten mit der Würde eines seiner Dienstpflicht

bewußten, redlichen Mannes zurückzuweisen, um auch den entferntesten Anschein einer Bestechlichkeit oder Unredlichkeit zu vermeiden.

Nebenbeschäftigung.

§. 30.

Ohne besondere Erlaubnis der vorgesetzten Revierverwaltung darf der Heger weder die Aufsicht über fremde Waldungen oder Jagden übernehmen, noch sich zu irgendwelchen Privatarbeiten verwenden lassen.

Die Führung einer kleinen, eigenen Landwirthschaft ist ihm nur über Bewilligung der erzherzoglichen Forstinspektion gestattet. Fruchtbau in den Waldschlägen darf er nur in dem Falle betreiben, wenn ihm derselbe, unter gleichzeitiger Zuweisung der Fläche, als Ersatz für ein fehlendes Deputatfeld bewilligt wird.

Ohne Erlaubnis darf der Heger keine Grundstücke kaufen oder pachten und ebensowenig Fischerei- oder Jagdpachtungen übernehmen. Jede Betheiligung am Handel mit Forstproducten, dann die Übernahme von Arbeits- und Lieferungsaccorden ist dem Heger strengstens untersagt, ebenso die Wiederverwerthung, Verschenkung oder Vertauschung von erhaltenen Forstproducten, insbesondere des Deputatholzes.

Inventar.

§. 31.

Die dem Heger zur Aufbewahrung und Benützung übergebenen Culturwerkzeuge, Instrumente und sonstigen Inventargegenstände sind im Dienstbuche zu verzeichnen. Für Verluste, welche der Heger nicht genügend rechtfertigen kann, ist er ersatzpflichtig; zum Privatgebrauche darf er die herrschaftlichen Geräthschaften nicht benützen. Schadhast gewordene Inventarsachen sind rechtzeitig zur Reparatur und abgenützte zur Abschreibung zu beantragen.

Schlußbestimmungen.

§. 32.

Der Heger ist für die genaue Beobachtung dieser Dienstvorschriften und für die gewissenhafte Erfüllung der ihm durch dieselben aufgetragenen Pflichten streng verantwortlich.

Gehorsam gegen die Befehle seiner Vorgesetzten gehört zu seinen Hauptpflichten; erscheint ihm ein Auftrag vorschriftswidrig oder mit einem anderen früher ertheilten im Widerspruche, glaubt er insbesondere, daß durch dessen Vollzug das seinem Schutze anvertraute Gut gefährdet werden könnte, so hat er gegen diesen Auftrag in bescheidener Weise unter Anführung seiner Bedenken Vorstellungen zu machen. Wird demungeachtet auf der Erfüllung des Auftrages beharrt, so hat er denselben unweigerlich zu vollziehen.

§. 33.

Jede Verletzung seiner Dienstpflicht wird, abgesehen von einer allfälligen, nach dem allgemeinen Strafgesetze einzutretenden Ahndung, im Disciplinarwege gestraft.

Neu aufgenommene Heger bleiben mindestens durch ein Jahr provisorisch angestellt. Durch diese Zeit haben sie die ihnen zugewiesenen Dienste zu leisten und sich die Bestimmungen der Dienstvorschriften unter Anleitung ihrer Vorgesetzten, welche hiezu verpflichtet sind, derart anzueignen, daß eine zu Ende des Probejahres mit ihnen vorgenommene Prüfung genügende Kenntnisse ihrer Dienstpflichten darthut.

Wirkungskreis und specielle Obliegenheiten der Forstwärte und Oberheger.

§. 34.

Alle in diesen Dienstvorschriften ausgesprochenen allgemeinen Verpflichtungen obliegen auch den Forstwarten

und Oberhegern, welche den Betriebsvorständen zur Unterstützung im Executivdienst beigegeben sind.

Diese technischen Hilfsorgane haben die Vorgesetzten über alle bemerkenswerthen Vorkommnisse im Reviere durch mündliche oder schriftliche Meldungen stets in Kenntniss zu erhalten und den Forstschutzdienst der ihrer Aufsicht unterstellten Heger ununterbrochen und streng zu controliren.

Über vorgefundene Anzeichen eines vollführten Diebstahles ist von dem betreffenden Heger Aufklärung zu verlangen. Sollte derselbe den Thäter noch nicht eruiert haben oder seine Auskunft nicht vollständig glaubwürdig erscheinen, so haben die Forstwarte oder Oberheger die Angelegenheit unverweilt zu untersuchen und weiter zu verfolgen. Über das Resultat der Nachforschungen ist der Revierverwaltung Bericht zu erstatten.

Wenn ein Heger darum ersucht, so hat der Forstwart oder Oberheger denselben bei Eruirung von Freveln thatkräftig zu unterstützen.

An Sonn- und Feiertagen, bei schlechtem Wetter, an Wochen- und Jahrmärkten und bei sonstigen Veranlassungen, wo die Holz- und Wildddiebe die Abwesenheit des Hegers vom Schutzbezirke vermuthen, haben die Forstwarte und Oberheger den Waldcontrolldienst besonders eifrig auszuüben.

Während der Verhinderung oder dienstlichen Abwesenheit eines Hegers, hat der Forstwart oder Oberheger über erhaltenen Auftrag den Schutzbezirk desselben zu besorgen; neu aufgenommene Heger in die Einzelheiten ihrer Dienstgeschäfte einzuführen, und dieselben mit den Arbeiten des Schutzbezirkles bekannt zu machen; wobei auf alle dem Walde und Wilde gefährlichen Personen und deren Wohnungen besonders hinzuweisen ist.

Im weiteren Verlaufe der Probezeit der Heger-Candidaten ist die Ausführung der Waldarbeiten ihrer Schutz-

bezirke häufig und genau zu prüfen, um sich zu überzeugen, inwieweit sie mit den verschiedenen Manipulationen der Forstkultur und Forstbenutzung vertraut geworden sind. Auf vorkommende Mängel sollen die Heger aufmerksam gemacht werden.

Sollte sich trotz aller Belehrungen die Unbrauchbarkeit oder vollkommene Unverläßlichkeit eines provisorisch angestellten Hegers erweisen, so haben die Forstwarte oder Oberheger ihrem Vorgesetzten davon rechtzeitig Meldung zu erstatten und die Gründe anzuführen, aus welchen sie zu dieser Überzeugung gelangt sind. Bei ihren Angaben, welche der Betriebsleiter genau zu prüfen haben wird, sollen sie sich der peinlichsten Gewissenhaftigkeit und Wahrheit befleißigen. Die Forstwarte und Oberheger haben auch selbstverständlich das Betragen des übrigen Schutzpersonales in und außer Dienst zu überwachen und demselben etwa vorkommende geringe Verstöße gegen die Dienstpflichten vorzuhalten.

Sollten sich diese Dienstwidrigkeiten wiederholen oder gröbere Vergehen vorkommen, so haben sie davon unverweilt ihrem Vorgesetzten Anzeige zu erstatten.

Mit dem unterstehenden Personale haben die Forstwarte und Oberheger stets in ruhiger, höflicher und ernster Weise zu verkehren, jedoch Verbrüderungen und Kameradschaften mit Rücksicht auf ihre Stellung zu vermeiden. Sie haben dem Personale und der Arbeiterschaft in jeder Beziehung mit gutem Beispiele voranzugehen. Ihre Aufführung in und außer Dienst, ebenso ihr Familienleben, sollen tadellos sein, damit sie sich die Wertschätzung ihrer Vorgesetzten und die Achtung der Bevölkerung erwerben und erhalten.

Bei Verwendung der Forstwarte und Oberheger im Kanzleidienste werden ihnen Pünktlichkeit, exacte Arbeit und Verschwiegenheit über alle dienstlichen Vorkommnisse und den Inhalt von Schriftstücken zur strengsten Pflicht gemacht.

Bei Materialexpeditionen haben sie die Maßnahme, die Ausfertigung der Lieferscheine und die weiteren damit verbundenen Arbeiten mit der größten Sorgfalt zu besorgen.

Beilage A.

Auszug aus den jagdpolizeilichen Vorschriften vom
15. December 1852.

§. 5.

Ein in dem eigenen Wildbanne angeschossenes und verwundetes Wild, das in einen fremden Wildbann übersezt, darf nicht verfolgt werden, sondern es bleibt dem Besitzer desjenigen Bannes, in den es sich gezogen hat, frei, mit demselben wie mit seinem Eigenthum zu schalten.

§. 14.

In der nächsten Umgebung von Ortschaften, Häusern und Scheuern darf zwar das Wild aufgesucht, auch mit Netzen gefangen, nicht aber mit Schußwaffen erlegt werden. Ebenso hat da die Aufstellung gefährlicher Schlagsen oder Fallen zu unterbleiben.

§. 20.

Jagende Hunde eines anderen nachbarlichen Jagdinhabers, die das Aufsichtspersonale in der Regel ohnehin kennt, sollen nach Thunlichkeit geschont, und wenn sie ein verwundetes Wild stellen oder greifen, womöglich festgenommen und dem Eigenthümer zurückgestellt werden.

Anderer, nicht zum Jagdbetriebe bestimmte, im Walde und im Felde einer Wildfährte folgende oder alle in herumirrende Hunde sind dagegen zu erlegen. *)

*) Es ist dem Jagdschutzpersonale strenge verboten, Wach- und Nutzhunde unweit von Behausungen und von Leuten auf dem Felde zu erlegen und das eingeräumte Schutzrecht zu überschreiten.

§. 21.

Die der Herrschaft gehörigen Jagdbezirke darf Niemand, außer bei der Durchreise auf öffentlichen Wegen, mit einem Gewehre, selbst wenn er mit einem Waffenpasse versehen wäre, betreten. Die Übertreter dieses Verbotes sollen entwaffnet und wenn unbekannt, eingezogen werden. Daher haben die Jagdberechtigten und deren Aufsichtsträger (Forstwarte, Oberheger, Heger) sich bei Begegnungen an den Reviersgrenzen, auf gemeinschaftlichen Wegen, oder dort, wo der Durchgang durch ein Jagdrevier nach einem anderen unvermeidlich ist, gegenseitig durch Legitimationen auszuweisen und beim Betreten fremden Jagdgebietes das Gewehr zu entladen.

§. 22.

Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespießt oder sonst beschädigt hat und eingeht, darf sich dasselbe keineswegs aneignen.

B.

Auszug aus dem Gesetze vom 2. Juli 1877, über die Schonzeit des Wildes.

§. 1.

Nachstehende Wildarten dürfen während der unten angegebenen Schonzeit weder gejagt, noch gefangen oder getödtet werden:

1. Der Edelhirsch vom Spießzer aufwärts, vom 1. November bis 31. Mai.

Weibliches Edelmwild vom 1. Februar bis 31. October.

2. Rehböcke vom 1. Februar bis 30. April, Spießböcke vom 1. Februar bis 30. September.

Weibliches Rehwild ohne Unterschied des Alters und Rizböcke das ganze Jahr.

3. Auer- und Birkhähne vom 1. Juli bis 31. August ;
Auer- und Birkhennen das ganze Jahr.

Fasanenhähne vom 1. April bis 31. August, Fasanen-
hennen vom 1. Februar bis 31. August.

4. Hasen vom 1. Februar bis 31. August.

5. Rebhühner, Wachteln und Wachtelkönige vom
1. December bis 15. August.

(Haselhühner dürfen, bis auf Weiteres, auf den Jagd-
gebieten der Kammer Tischen nicht erlegt werden.)

6. Wildgänse, Enten, Tauben, Sumpf- und Wasser-
vögel vom 1. April bis 30. Juni.

7. Waldschneppen vom 1. Mai bis 31. August.

§. 4.

Wer Wild, bezüglich dessen eine Schonzeit besteht,
während dieser Zeit oder während 8 Tagen nach Ablauf
derselben verkauft oder den Verkauf vermittelt, dann derjenige,
welcher solches Wild unter Umständen, welche eine Verletzung
der Bestimmungen dieses Gesetzes deutlich erkennen lassen,
käuflich an sich bringt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis
25 fl., und im Falle ihrer Uneinbringlichkeit in eine Frei-
heitsstrafe von ein bis 5 Tagen.

Das Wild selbst ist zu confisciren und in öffentlicher
Feilbietung vom Vorstande jener Gemeinde zu veräußern,
in deren Gebiet die Betretung stattfand.

C.

Auszug aus dem Gesetze vom 9. December 1882, betreffend
einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei, und der Ver-
ordnung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom
8. Juli 1883.

Als Schonzeiten, während welcher Fische und Krebse
weder gefangen, noch zum Verkaufe angeboten werden dürfen,
sind festgesetzt:

- a) Für Winterlaichfische, d. i. der Lachs, die Bachforellen, die Seeforellen, der Saibling, die Alrutte, die Zeit vom 15. October bis 15. März.
- b) Für Sommerlaichfische, d. i. die Äsche, die Schleie, die Karausche, der Schill, der Hecht, der Aal, der Wels, der Karpfen, die Barbe, der Semling, der Flußbarsch und der Döbel, die Zeit vom 1. April bis 15. Juni.
- c) Für den Flußkrebß die Zeit vom 15. September bis 15. Mai.

Folgende Fangmittel und Arten sind verboten:

1. Die Verwendung von Kalk, Dynamit, Kofelskörnern und Krähenaugen.

2. Das Keulen der Fische unter dem Eise, das Schießen und Stechen derselben, dann alle Fangmethoden, bei welchen der Grund der Gewässer oder ihre Ufer aufgewühlt werden, um die Fische aus ihren Verstecken zu treiben, oder das Wasser zu trüben.

3. Das Trockenlegen von Wasserläufen durch Ableitung oder Verdämmung zum Zwecke des Fischfanges.

4. Der Fang der Fische mit Netzen zur Nachtzeit, d. i. in den Monaten April bis October von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, und in den Monaten November bis März von 5 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

5. Der Gebrauch von Netzen, Keusen oder anderen Fanggeräthen, deren Öffnungen (Maschen) im nassen Zustande gemessen, nicht mindestens eine Länge und Breite von 25 Millimetern haben.

6. Der Gebrauch von Schwemmern und Steckgarnen jeder Art.

7. Der Gebrauch von Nachtlegeschnüren.

Die gefangenen Fische müssen vom Auge bis zur Schwanzspitze mindestens folgende Längen haben, sonst dürfen sie nicht feilgeboten werden:

Lachs 50 *cm*, Kalifornischer Lachs, Schill, Schied, Hecht, Aal, Wels 35 *cm*, Karpfen 30 *cm*, Seeforelle, Alarutte, Brachse Barbe, Nasling 25 *cm*, Bachforelle, Äsche, Saibling, Schleie und Flußbarsch 20 *cm*, Karausche 15 *cm* und Rothauge 13 *cm*; ferner Flußkrebse, welche vom Auge bis zum Schwanzende nicht mindestens 10 *cm* messen.

Die zur unmittelbaren Überwachung der Fischerei bestimmten Organe werden beeidet und steht ihnen als solchen insbesondere das Recht und die Pflicht zu:

- a) Die Fischwässer ihres Dienstsprenghels, die Wehren, Schleußen, Dämme, Kadstuben u. s. w., insoferne diese Anlagen die Fischerei berühren, zu beaufsichtigen.
- b) Die Fischerschiffe, Fischbehälter, sowie auch die Fischereigeräthe zu untersuchen.
- c) Zur Beschlagnahme von Fischen und Fischereigeräthschaften, sowie zu Verhaftungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Juni 1872 zu schreiten.

Daher hat der Heger, ebenso wie das Jagdcertificat, auch das Beeidigungscertificat für den Fischereischutz in Ausübung des Dienstes mit sich zu führen, um dasselbe über Verlangen den öffentlichen Sicherheitsorganen und den von seiner Amtshandlung Betroffenen vorweisen zu können.

D.

Auszug aus dem Gesetze vom 16. Juni 1872, betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonales.

§. 3.

Der Wachmann darf Verhaftungen nur zum Zwecke der Ablieferung an die zum weiteren Verfahren zuständige Behörde und nur unter folgenden Voraussetzungen vornehmen:

1. Wenn der bei Verübung einer strafbaren Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung Betretene

- a) dem Wachmanne unbekannt ist oder innerhalb der Gemeinde oder der Gemeinden, in welchen sein Aufsichtsgebiet liegt, keinen festen Wohnsitz hat, oder
- b) sich seiner dienstlichen Aufforderung widersetzt, ihn beschimpft, oder sich an ihm vergreift, oder
- c) einen bedeutenden Schaden verursacht oder mit besonderer Bosheit gehandelt hat.

2. Wenn ein Unbekannter auf fremdem Grund und Boden oder in der Nähe von Gegenständen der Beaufsichtigung des Wachmannes unter Umständen getroffen wird, welche den dringenden Verdacht erregen, daß er eine strafbare Handlung an den erwähnten Gegenständen verübt oder zu verüben versucht habe.

§. 4.

Wenn eine Person, welche nach §. 3 in Verwahrung genommen werden darf, sich derselben durch die Flucht entzieht, so ist der Wachmann berechtigt, diese Person auch über sein Aufsichtsgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen.

§. 7.

Die durch einen Wachmann in Verwahrung genommenen Personen, sowie die abgenommenen Sachen sind sofort der zur Übernahme derselben berufenen Behörde (k. k. Gensdarmarie, k. k. Bezirksgericht) zu übergeben.

E.

Auszug aus dem Gesetze vom 29. Mai 1887, betreffend die Kennzeichnung der zum Schutze der Landescultur bestellten und beideten Wachorgane in Schlesien.

§. 1.

Das zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur, wie der Land- und Forstwirthschaft, des Bergbaues, der

Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen, aufgestellte und von der politischen Bezirksbehörde beedete Wachpersonale hat sich zur Kennzeichnung dieser Eigenschaft ausschließlich des vorgeschriebenen Dienstesabzeichens zu bedienen.

F.

Auszug aus der Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 12. Juli 1887, B. 7790.

Das Dienstesabzeichen besteht in einem länglich runden, 75 Millimeter langen und 65 Millimeter breiten Metallschild, enthält das schlesische Landeswappen, ohne jede Inschrift, und wird auf der linken Seite der Brust getragen.

G.

Auszug aus dem Gesetz vom 30. April 1870, wirksam für das Herzogthum Schlesien, betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel.

§. 1.

Das Ausnehmen oder Zerstören der Eier und Nester aller wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im §. 2 angeführten schädlichen Gattungen und Arten, ist verboten.

§. 2.

Das Fangen oder Tödten der nachstehend benannten schädlichen Vögel ist zu jeder Zeit gestattet:

Die Adlerarten.

Der Wanderfalke.

Der Blaufußfalke.

Der Lerchenfalke.

Der Zwergfalke.

Die Gabelweihe.

Der schwarze Milan.

Der Hühnergeier (Habicht).

Der Sperber (Stößer).

Die Rohrgeier (Rohrweihe).

Der Uhu.

Die graue Sperelster (graue Neuntödter, graue Würger).

Die Elster.

Der Kolkrabe.

Die Rabenkrähe.

Die Nebelkrähe.

Alle übrigen Vögel dürfen in der Zeit vom 1. Februar bis letzten August eines jeden Jahres weder gefangen noch getödtet werden.

§. 3.

Übertretungen gegen das Vogelschutz-Gesetz sind durch den Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthe mit einer Geldstrafe von 1 fl. bis 10 fl. und im Wiederholungsfalle bis zu 20 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Arreststrafe von 12 Stunden bis 4 Tagen zu ahnden.

§. 4

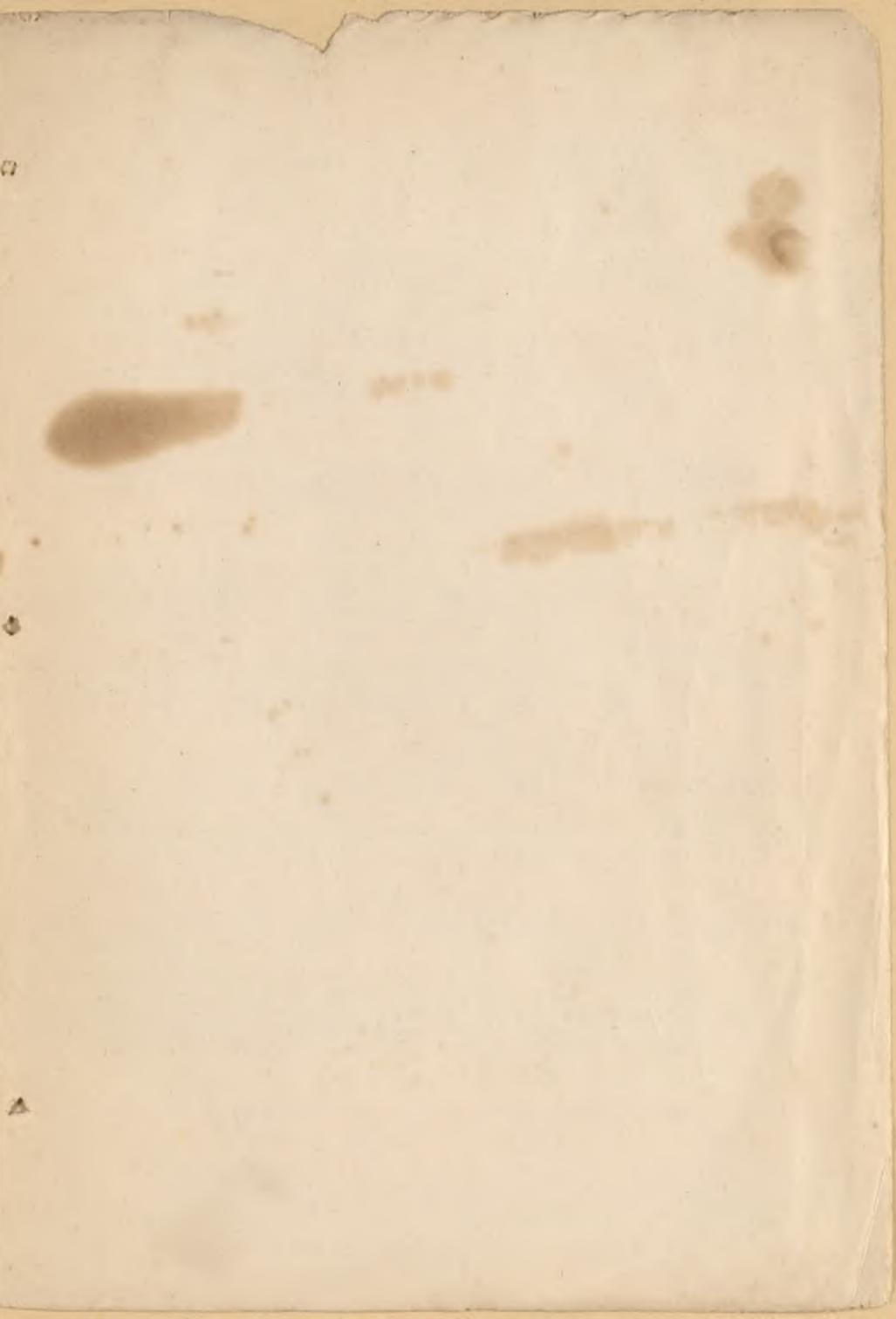
Die k. k. Gensdarmrie, das Forst-, Jagd- und Feldschutzpersonale, dann alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Übertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

Erzherzogliche Cameral-Direction

Leitschen, 1. Jänner 1899.

Strzemcha.

Walcher.



R 5

R 5405

MEB 605

R 1 5005